

LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. • Anger 19/20 • 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
23.01.2024 07:21

2201/2024

LIGA der politischen Interessen- und
Selbstvertretung von Menschen mit
Behinderungen in Thüringen e.V.

Anger 19/20
99084 Erfurt

**Den Mitgliedern des
AfSAGG**

Erfurt, den 22.01.2024

**Anhörung Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförder-
gesetzes – Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewalt-
schutzes**

-Drucksache 7/8244-, dazu

Änderungsantrag

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

Vorlage 7/5939

Thüringer Landtag

Z u s c h r i f t

7/3265

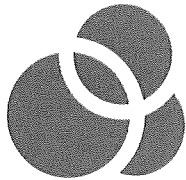
zu Drs. 7/8244

Sehr geehrte Frau Dr. Klisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einbeziehung zur schriftlichen Anhörung zur Neufassung und dem nachfolgenden Änderungsantrag des o.g. Gesetzes. Wir möchten nochmals nachfolgend zum Gesetzentwurf unsere Anmerkungen und die Gedanken zusammenfassen. Wir bitten, unser Schreiben vom 20.08.2023 nach wie vor zu beachten.

Grundsätzlich befürworten wir den Änderungsantrag, Vorlage 7/5939, der vor allem die Gruppe Menschen mit Behinderungen, aber auch weitere Zielgruppen mit einbezieht. Wichtig ist uns insbesondere, dass die verschiedenen Arten von Gewalt (auch neuartige Formen, die sich über digitale Medien oder aufgrund gesellschaftlicher Transformationsprozesse manifestieren), aber auch unterschiedliche Formen der Geschlechtsidentifizierungen mit einbezogen werden.

...



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Ebenso sind die Antidiskriminierungskategorien, die im Bündnis **AGG Reform jetzt!** beschrieben werden, mit zu betrachten.

Da Thüringen über kein eigenes Landesrecht, speziell zum Thema AGG verfügt, ist es bedeutsam, hierauf zu verweisen, um diese Aspekte mit einzubinden.

Kritisch merken wir an, dass bei dem Änderungsantrag zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz die Übergangsfristen von 10 Jahren für die Schaffung von barrierefreien Einrichtungen zu generell, nicht auf den Einzelfall bezogen sind. Sowie ohne spezifische Verfahren und Verweis auf finanzielle Ausstattung. Eine Verordnung, so wie ursprünglich vorgesehen, könnte dem Abhilfe schaffen.

Wir bitten ebenfalls, dieses Gesetz in einfacher Sprache zu verfassen. Es hilft bereits, Schachtelsätze zu vermeiden und statt dessen mehrere Hauptsätze zu verwenden.

Vorschläge zur Änderung:

§1

Ziel des Gesetzes ist es, ein tragfähiges Netz der Information, Prävention, Beratung und Hilfe zu fördern. Das Gesetz trägt bei zur Umsetzung des Verfassungsgebotes der Gleichstellung von Frauen, Männern und Divers, zu mehr Chancengerechtigkeit und zur Umsetzung von Artikel 22 und 23 des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention). Das Gesetz unterstützt minderjährige Zeuginnen und Zeuge, die von jeder Form von Gewalt (häusliche, psychische, physische, sexualisierter Gewalt, Cybermobbing und Stalking) bedroht sind oder erlebt haben.

Erläuterung: diese Zielsetzung dient zur Umsetzung des Verfassungsgebotes der Gleichstellung von Frauen, Männern und Divers.

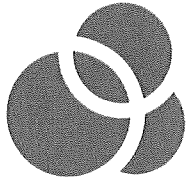
(Anmerkung: Menschen, die wegen ihrer Geschlechteridentität diskriminiert werden, sind im Gesetzestext aufzunehmen.)

§2

In § 2 ist das Wort **Organisationen** zu ergänzen: Das Land fördert **Organisationen**, Einrichtungen und Maßnahmen..

(Anmerkung: im weiteren Vorschlag zum Gesetzestext wird von Organisationen gesprochen, also sind diese auch hier im Wortlaut aufzunehmen)

...



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

§ 3 Unser Vorschlag:

Nach diesem Gesetz können Maßnahmen gefördert werden,
die :

1. Menschen lebenspraktische Hilfestellungen zur Förderung von Gleichstellung gewähren
2. Der Prävention von Gewalt (siehe §4 Absatz 1, Satz 2) und im Sinne des Artikels 3 der Istanbul Konvention dienen und dazu beitragen, dass Opfer sofortige und kompetente Hilfe und Unterstützung erfahren
3. Menschen, die benachteiligt oder diskriminiert entsprechend § 1 werden, sind über die Rechte und konkreten Handlungsmöglichkeiten zu beraten. Hier ist ebenfalls das AGG zu berücksichtigen.
4. Bildungsangebote insbesondere für Frauen und weitere diskriminierte Gruppen, die die berufliche Entwicklung und die berufliche Wiedereingliederung (*Anmerkung:kann auch nach Krankheit und Schwerbehinderung sein*) fördern.
5. Förderung und Unterstützung einer diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Gesellschaft (*Anmerkung: nicht nur Verhältnis zwischen Mann und Frau ist zu thematisieren. Auch Divers oder Kinder und Jugendliche sowie neue Formen der Gewalt und des Stalkings sollen einbezogen werden*)

In § 3 Absatz 2 wird das Wort **Personenvereinigungen** des privaten Rechts durch das Wort „**gemeinnützige Organisationen**“ ersetzt. Des weiteren wird im Absatz 3 gestrichen: von Mann und Frau.

In § 3, Absatz 2 ist zu ergänzen: Ebenfalls ist der/die regionale Behindertenbeauftragte hinzu zu ziehen, um die Barrierefreiheit der Einrichtungen zu gewährleisten.

Zu §4, Absatz 3:

Es ist zu ergänzen: Die Schutzeinrichtungen halten Familienplätze und Plätze für Menschen mit Behinderungen vor.

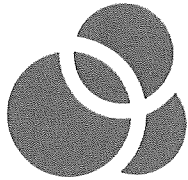
Zu §7, Absatz 1 ist neu ein Punkt 3 zu ergänzen:

3. barrierefreie Angebote vorhalten

Zu §8, Absatz 1 ist zu ersetzen:

„Gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts“ durch gemeinnützige rechtsfähige Organisationen“

...



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

In § 9, Absatz 2 ist zu ergänzen:

Ebenfalls ist der/die regionale Behindertenbeauftragte hinzu zu ziehen, um die Barrierefreiheit der Einrichtungen zu gewährleisten.

Zu §9, Absatz 3 ist zu ersetzen:

„*Gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts*“ durch
„*gemeinnützige rechtsfähige Organisationen*“

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

stellv. Geschäftsleiterin

Referentin

LIGA Selbstvertretung Thüringen